

Haushaltssatzung

des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für das Haushaltsjahr 2011

Gemäß § 76 in Verbindung mit § 33 Abs. 3 Nr. 4a der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. August 2009 (GVBl. LSA S. 435 ff) in Verbindung mit §§ 158 und 159 - Erlass der Haushaltssatzung - der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383 ff) hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in der Sitzung am 03.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird wie folgt festgesetzt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	199.471.900 €	37.194.900 €
Ausgaben	226.553.700 €	37.194.900 €

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) ist nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.630.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

95.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Gemäß §§ 18 und 20 der Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 24/2009, S. 684 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, werden die Umlagesätze zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2011 wie folgt festgesetzt:

42,92 v. H. der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

sowie

42,92 v. H. der an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Jahr.

Dies entspricht 63.843.400 €.

§ 6

Auf der Grundlage des § 76 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem § 158 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, ergehen folgende Regelungen:

1. Als erheblich im Sinne des § 160 (2) Nr. 1 GO LSA gilt ein Fehlbetrag, der 3 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben (Mehrausgaben) bei den einzelnen Haushaltsstellen sind im Sinne des § 160 (2) Nr. 2 GO LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 160 (3) Nr. 1 GO LSA gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten.

Köthen (Anhalt), 26.05.2011

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

gez. Lindau
Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

gez. U. Schulze
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld